

BESCHLUSSVORLAGE V0559/15 öffentlich	Referat	Referat III
	Amt	Ordnungs- und Gewerbeamt
	Kostenstelle (UA)	6800
	Amtsleiter/in	Gaspar, Jürgen
	Telefon	3 05-15 10
	Telefax	3 05-15 09
E-Mail	ordnungsamt@ingolstadt.de	
Datum	06.07.2015	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Finanz- und Personalausschuss	21.07.2015	Vorberatung	
Stadtrat	30.07.2015	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Änderung der Verordnung über die Parkgebühren in Ingolstadt (Parkgebührenordnung);
Gebührenerhöhung

Antrag:

Die Verordnung über Parkgebühren in Ingolstadt (Parkgebührenordnung) vom
17. September 2004 wird entsprechend der Anlage geändert.

gez.

Helmut Chase
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Die Parkgebühren an den Ingolstädter Parkscheinautomaten betragen seit 2003 je angefangene halbe Stunde in Zone 1 (der von den Straßen Schloßlände, Jahnstraße, Auf der Schanz, Dreizehnerstr., Esplanade und Roßmühlstr. umschlossene Bereich) unverändert 0,50 Euro bzw. 0,25 Euro in Zone 2 (erstreckt sich von den Straßen Schloßlände, Jahnstr., Auf der Schanz, Dreizehnerstr., Esplanade und Roßmühlstr. in Richtung stadtauswärts).

Die in den letzten 12 Jahren gestiegenen Unterhaltskosten (Personal, Energie, Ersatzteile usw.) machen eine moderate Erhöhung auf 0,75 Euro in Zone 1 bzw. auf 0,35 Euro in Zone 2 je halbe Stunde notwendig. Damit würde Ingolstadt mit Kommunen wie Erlangen, Fürth und Würzburg gleichziehen, die je nach Entfernung von der Stadtmitte 1 – 1,50 Euro Parkgebühr pro Stunde verlangen. In Regensburg sind es bereits 2 Euro, in Nürnberg hat der Stadtrat gerade eine Erhöhung auf bis zu 2,50 Euro pro Stunde beschlossen.

Mit der ersten Erhöhung seit über einem Jahrzehnt wird nicht nur dem erhöhten Unterhaltsaufwand Rechnung getragen, sondern auch ein Anreiz geschaffen, verstärkt auf die Angebote des öffentlichen Nahverkehrs zurückzugreifen.

Das bei den Besuchern der Altstadt beliebte zwanzigminütige kostenlose Parken für schnelle Besorgungen (Sammeltaste) wird durch die Anpassung nicht berührt.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Parkgebühren in Ingolstadt (Parkgebührenordnung)

Aufgrund § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl I S. 310, ber. S. 918) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2015 (BGBl I S. 186) und § 21 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12. 1998 (GVBl S. 1025), zuletzt geändert durch VO vom 09.12.2014 (GVBl S. 555) erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Parkgebühren in Ingolstadt (Parkgebührenordnung) vom 17. September 2004 (AM Nr. 40 vom 29.09.2004, geändert durch Satzung vom 08.09.2005, AM Nr. 38 vom 21.09.2005) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird der Betrag „0,50 Euro“ durch den Betrag „0,75 Euro“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 wird der Betrag „0,25 Euro“ durch den Betrag „0,35 Euro“ ersetzt.

§ 2

Die Änderung der Verordnung tritt am 01.09.2015 in Kraft.